



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. Februar 2023

Nr. 03/2023

## Inhalt

Seite

Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die  
Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 7. Dezember 2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 09.12.2022 genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen ergänzt und geändert. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen und gehen den Bestimmungen der spezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vor, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) In jeder Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Soweit dies erfolgt, gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

## **§ 2 Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Klausurarbeiten computergestützt in Räumen der Hochschulen durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte computergestützte Klausurarbeiten via Internet angeboten werden (Fernprüfungen). Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr/ihm übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr/ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung

notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren. Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die sie/er während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht. Die Identität der Kandidatinnen/Kandidaten ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangt werden, ihre/seine Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres/seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(5) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

### § 3

#### **Bachelor- und Masterarbeiten**

(1) Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit reicht der fristgerechte elektronische Eingang der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Dateien im Prüfungsamt, wenn die einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt informiert die Kandidatin/dem Kandidaten über das elektronische Einreichungsverfahren gemäß Satz 1. Die in der Prüfungsordnung bestimmte Frist zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt mit dem Eingang der gedruckten Exemplare.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der in der Prüfungsordnung genannten Anzahl an gedruckten Exemplaren abweichen und das elektronisch eingereichte Exemplar ersatzweise zulassen. Mit der Information nach Absatz 1 Satz 2 teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, welche Anzahl an gedruckten Exemplaren in Abweichung von der Prüfungsordnung nachzureichen ist.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 Abs. 2 am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Nordhausen, 09.12.2022

Der Präsident  
Hochschule Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-und Sozialwissenschaften